



LeserReisen

**zvw-shop.de/reisen
oder Telefon 07151 566-480**

Reisepreis:

**869,- € p.P.
kein
EZ-Zuschlag!**

MUTTERTAGSREISE NACH TIROL

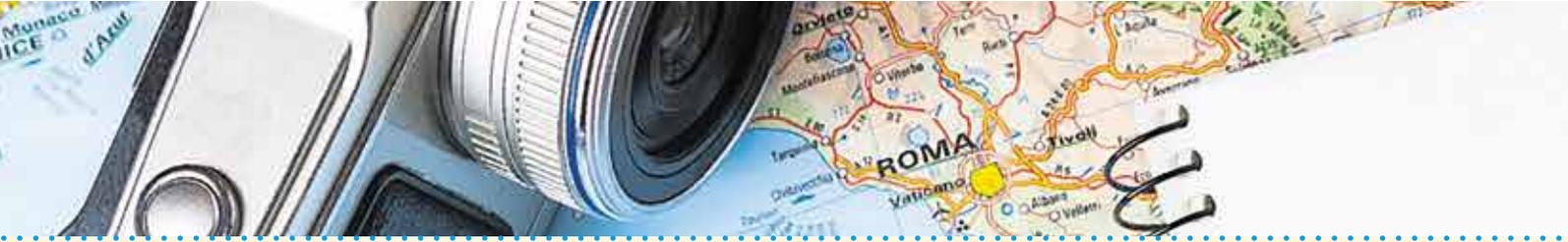
05.05. - 10.05.2022 · Der Berg ruft

Ihr Reiseveranstalter

**Reisebüro
Knauss Reisen**

Ihr Reisevermittler

ZVW



ERHOLUNG IN TIROL · WILLKOMMEN IM HOTEL HIRSCHEN IN IMST

Inmitten von Imst im Tiroler Oberland hat die Familie Staggl eine vielseitige Wohlfühloase geschaffen – familiäre Gastlichkeit inklusive!

„Liebe geht durch den Magen“, wissen die Gastgeber und sehen somit die Küche als Herzstück, als Seele ihres Hotels und Gasthofs „Hirschen“ im sonnigen Imst. Sie genießen traditionelle Tiroler Gerichte sowie gehobene internationale Speisen, sorgfältig und liebevoll zubereitet mit Erzeugnissen vom eigenen Hof und von ausgesuchten Lieferanten.

Das Traditionshaus steht für gepflegte Gastfreundschaft und ausgezeichnete Kulinarik und ist durch seine Lage am Hahntennjoch idealer Ausgangspunkt für Ausflüge. Mit seinen komfortablen Zimmern und der großen Wohlfühloase ist der „Hirschen“ aber auch Garant für herrlich entspannte Urlaubstage. Panoramablick auf Tirols imposante Berge inklusive!

Reiseprogramm

Donnerstag, 05.05.22

Anreise nach Imst

Anfahrt im modernen Reisebus. Über Füssen und den Fernpass erreichen Sie Imst in Tirol. Zimmerbezug im Hotel und Begrüßung durch die Wirtsfamilie mit einem Gläschen Schnaps im Souvenirglas. Bei einem leckeren Abendessen in gemütlicher Runde klingt der erste Abend aus.

Freitag, 06.05.22

Imst | Vorderes Ötztal

In den Tag starten Sie mit einem ausgiebigen Frühstück, um danach zu einer Panoramafahrt in Imst mit Besuch in einer Weberei zu starten. Bei einem Mittagessen inkl. Tischgetränken tanken Sie dann neue Kraft für Ihre Nachmittagsreise. Die Fahrt führt uns ins vordere Ötztal. Dort ist für jeden was dabei. Für die Wanderer geht es von Habichen über die Wellerbrücke nach Ötz. Die Nichtwanderer verweilen in Ötz. Bummeln, einkufen, genießen... Nach der Rückkehr zum Hotel rundet das Abendessen inklusive der Tischgetränke den ersten Tag ab.

Samstag, 07.05.22

Tagesfahrt „Dreiländererlebnis“

Starten Sie gleich nach dem genussvollen Frühstück zu Ihrem Tagesausflug. (Bitte dazu Reisedokumente einpacken). Mit Ihrem Bus machen wir eine 3-Länderfahrt über den Ofenpass. Wir starten Richtung oberes Inntal durch das wunderschöne Engadin, besuchen den alten, rätomanischen Ort Ardez, fahren dann weiter bis nach Zernez. Über den Ofenpass geht es dann nach Glurns. Ein Jausenbrett stärkt uns dann zur Mittagszeit, bevor es über den Reschenpass wieder zurück nach Imst geht. Ein erlebnisreicher Tag (bei einer Strecke von ca. 235 km) geht zu Ende. Entspannen Sie sich bei einem gemütlichen Abendessen inklusive Tischgetränken.



Sonntag, 08.05.22

Nassereith | Pitztal

Heute ist Muttertag! Sie beginnen den Tag mit einem kräftigen Frühstück. Natürlich darf an diesem Tag auch Ihre Muttertagsüberraschung nicht fehlen... Im Anschluss fahren wir mit dem Bus nach Nassereith am Fuße des Fernpasses. Dort besichtigen wir das Fasnachtsmuseum und haben noch Zeit für eine kleine Wanderung um den Dorfsee. Ihr Mittagessen genießen Sie dann inklusive der Tischgetränke im Hotel.

Am Nachmittag geht es dann ins vordere Pitztal. Von Arzl aus geht es in Richtung Wald bis zur Siedlung „Pitzenebene“, wo man das gigantische Bauwerk der Benni-Raich-Brücke (Hängebrücke) bewundern kann. Über Leins geht es dann nach Jerzens. Dort besuchen wir das Zirbenmuseum, bevor es mit vielen schönen Eindrücken wieder zurück zum Hotel geht. Dort erwartet uns dann ein Tiroler Abend am Bauernhof. Bei stimmungsvoller Musik, einer Schuhplattlergruppe und guter Laune lassen wir den Abend ausklingen. Ein Bier und ein Schnaps sind inklusive.

Montag, 09.05.22

Imst

Heute ist Imst-Tag. Sie beginnen den Tag wieder mit einem reichhaltigen Frühstück. Mit dem Wanderbus geht es dann nach Hoch-Imst. Dort fahren wir mit den Bergbahnen zur Untermarker Alm. Genießen Sie den Vormittag auf der Sonnenterrasse. Zu Fuß, mit dem Lift oder für die Mutigen geht es mit dem Alpine Coaster (nicht inklusive) zurück ins Tal. Sie genießen ein typisch Tiroler Mittagessen: Bunter Salatteller und ein Gröstl mit Spiegelei, inklusive Tischgetränke. Wer möchte, startet am Nachmittag dann mit dem „Bummelbär“ ins Gurgltal. Sie haben die Möglichkeit, die Knappenwelt zu besuchen, in der Happi's Hütte zu verweilen oder eine Rundfahrt mit dem „Bummelbär“ zu machen. Bei einem gemütlichen Abendessen inklusive Tischegetränke lassen wir diesen Tag ausklingen.

Dienstag, 10.05.22

Heimreise

Alles hat ein Ende... Mit vielen schönen und wundervollen Eindrücken im Gepäck treten Sie nach Ihrem Frühstück im modernen Reisebus die Heimreise an.

Eingeschlossene Leistungen

- ▶ Haustürservice im Verbreitungsgebiet des ZVW
- ▶ Fahrt im modernen Reisebus
- ▶ Begrüßung und Information
- ▶ 5 x Übernachtung im Hotel Hirschen in Imst, Tirol
- ▶ 4 x Abendessen im Hotel, inkl. der Tischgetränke
- ▶ 1 x Tiroler Abend im Stadl, inkl. 1 Bier & 1 Schnaps
- ▶ 3 x Mittagessen im Hotel, inkl. der Tischgetränke
- ▶ Panoramafahrt in Imst und Besuch der Weberei, mit Reiseleitung
- ▶ Tagesfahrt „3-Länderfahrt“ über den Ofenpass mit Jausenbrett und Reiseleitung
- ▶ Alle Halbtagesfahrten (Vorderes Ötztal, Vorderes Pitztal), mit Reiseleitung
- ▶ Eintritt und Führung im Fasnachtsmuseum in Nassereith
- ▶ Fahrt mit den Imster Bergbahnen, mit Reiseleitung
- ▶ Bummelbärfahrt
- ▶ Eintritt Knappenwelt
- ▶ Benutzung der Wohlfühloase mit Sauna, Dampfbad, Biosauna, Hallenbad, Wasserbetten, Liegewiese
- ▶ Bademantel zur Benutzung am Zimmer
- ▶ alle Tischgetränke (Bier, Hauswein und Wasser) im Hotel inklusive
- ▶ W-LAN gratis im ganzen Haus
- ▶ ZVW-Reisebegleitung
- ▶ Muttertagsüberraschung



Alles auf einen Blick MUTTERTAGSREISE NACH TIROL

6 Tage Busreise

Reisepreis: 869,- € pro Person
 Reisettermin: 05.05. - 10.05.2022
 Reisedauer: 6 Tage

Ohne Einzelzimmer-Zuschlag

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen

Reiseveranstalter

KNAUSS REISEN Dieter Frank GmbH & Co.
 Joh.-Phil.-Palm-Str. 4 · 73614 Schorndorf
 Tel. +49 (7181) 938610 · www.knauss-reisen.de

Prospekt und Beratung

Zeitungsverlag Waiblingen

zvw-shop.de/reisen

oder leserreisen@zvw.de

Telefon 07151 566-480

Telefax 07151 566-403

Nicht eingeschlossene Leistungen

- ▶ Trinkgelder und persönliche Ausgaben
- ▶ Reiseversicherung

Es gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert-Koch-Institut (rki.de) für alle Lebensbereiche ausgegeben hat.

Allgemeiner Hinweis: Programmänderungen vorbehalten. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der **Zeitungsverlag Waiblingen** ist lediglich der Vermittler der Reise.

Ihr Reiseveranstalter

**Reisebüro
Knauss Reisen**

Ihr Reisevermittler

ZVW

Reiseanmeldung

MUTTERTAGSREISE NACH TIROL

05.05. - 10.05.2022 · Willkommen in Imst

Reisepreis:
869,- € p.P.
 kein
 EZ-Zuschlag

Anmeldung von _____ Personen für die Muttertags-Leserreise **nach Tirol**,
 vermittelt durch den Zeitungsverlag Waiblingen.

Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____	Geburtsdatum:	_____
Straße / Nr.:	_____	Straße / Nr.:	_____
PLZ / Ort:	_____	PLZ / Ort:	_____
Telefon:	_____	Telefon:	_____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____

Ich reise mit Personalausweis Reisepass

Dokumentennr. _____

Ich buche die Unterbringung im Hotel Hirschen in Imst (Tirol)

- im Doppelzimmer
 im Einzelzimmer ohne Zuschlag
 Buchung bitte mit Reiserücktrittversicherung

Veranstalter dieser Reise ist das Reisebüro KNAUSS-REISEN, Joh.-Phil.-Palm-Str. 4, 73614 Schorndorf. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und dem Reisebüro KNAUSS-REISEN (dem Veranstalter) zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen vom Reisebüro KNAUSS-REISEN (www.knauss-reisen.de), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest reserviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt vom Reiseveranstalter.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters Reisebüro KNAUSS-REISEN einverstanden.

Datum, Unterschrift: _____ Datum, Unterschrift: _____

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:

Zeitungsverlag Waiblingen
Leserreisen
 Albrecht-Villinger-Strasse 10
 71332 Waiblingen
 oder leserreisen@zvw.de
 oder Telefax 07151 566-403

Reisebüro
Knauss Reisen

Vertragsbedingungen der Firma Reisebüro Knauss Reisen Dieter Frank GmbH & Co. für die Anmietung von Omnibussen

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Mietomnibusbedingungen, nachfolgend „MOB“ abgekürzt, werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vertrages, der im Falle der Anmietung von Omnibussen zwischen uns, der Firma Reisebüro Knauss Reisen Dieter Frank GmbH & Co. nachfolgend als „Busunternehmen“ bezeichnet und „BU“ abgekürzt, und dem Auftraggeber, nachfolgend „AG“ abgekürzt, zustande kommt. **Bitte lesen Sie diese MOB vor der Auftragserteilung sorgfältig durch.**

Wir empfehlen die Mitführung dieser MOB während der Fahrt, die Unterrichtung Ihrer Reiseleiter und sonstigen Beauftragten sowie Ihrer Fahrgäste über den Inhalt dieser Vertragsbedingungen, damit diese sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten als **AG** und deren Auswirkungen für das Verhalten der Reiseleiter, Beauftragten und Fahrgäste selbst orientieren können.

1. Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1. Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem **BU** und dem **AG** finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (insbesondere zu Preisen und Leistungen), soweit wirksam vereinbart diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§ 535 ff. BGB) sowie Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Verträge mit natürlichen Personen und Gruppen, soweit der Vertrag weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB). Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Verträge mit gewerblichen oder selbstständigen Auftraggebern, soweit diese den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer i.S. von § 14 BGB).
- 1.3. Folgende Vertragsbestimmungen gelten nur für Unternehmer als **AG**:
 - a) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge des **AG** mit dem **BU** und zwar auch dann, wenn diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart, in Bezug genommen oder für anwendbar erklärt worden sind.
 - b) **BU** und **AG** vereinbaren für alle künftigen Verträge des **AG** mit dem **BU** gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB mit dieser Rahmenvereinbarung, dass die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Untertitel 4) auf alle Reiseleistungen des **AG** für dessen unternehmerischen Zwecke nicht anwendbar sind. **AG** und **BU** vereinbaren, dass die Leistung für unternehmerische Zwecke bestimmt ist, sofern eine Rechnungstellung an die Firma des **AG** erfolgt.
 - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des **AG** haben für das Vertragsverhältnis mit dem **BU** keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom **AG** für anwendbar erklärt wurden und auch dann nicht, wenn das **BU** diesen Bedingungen nicht widerspricht.
- 1.4. Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Gewerberechts und des Personenbeförderungsrechts, sowie anwendbare Vorschriften aus Verordnungen der Europäischen Union (insbesondere der Fahrgastrechteverordnung), bleiben durch diese Vertragsbestimmungen unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der **AG** kann sein Interesse an der Anmietung eines Busses mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per Telefax und – soweit das **BU** dies auf seiner Internetseite vorsieht – online mit einem entsprechenden Anfrageformular übermitteln.
- 2.2. Das **BU** unterrichtet den **AG** auf der Grundlage der übermittelten Angaben über die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, die Preise, Leistungen und sonstigen Konditionen. Diese Unterrichtung stellt **noch kein verbindliches Vertragsangebot** des **BU** an den **AG** dar. Gleichzeitig unterrichtet das **BU** den **AG** über die Form einer eventuellen Auftragserteilung.
- 2.3. Mit der Auftragserteilung bietet der **AG** dem **BU** den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Soweit in der Unterrichtung des **BU** über die Vertragskonditionen keine bestimmte Form ausdrücklich vorgegeben ist, kann die Auftragserteilung mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder – soweit vom **BU** so vorgesehen – online erfolgen.
- 2.4. Wird seitens des **BU** die Möglichkeit einer verbindlichen Onlinebuchung über die Internetseite des **BU** angeboten, so informiert das **BU** den **AG** im Internet-auftritt über die einzelnen Schritte zur verbindlichen Buchung und den weiteren Ablauf des Vertragsabschlusses. Die Onlinebuchung wird in diesem Fall seitens des **AG** durch Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" in dem Sinne verbindlich, dass der **AG** durch Anklicken dieses Buttons dem **BU** ein verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Mietvertrages unterbreitet,

welches im Falle der Annahme dieses Vertragsangebotes durch den **BU** zum zahlungspflichtigen Vertragsabschluss mit dem **AG** führt. Die Regelungen in Ziff. 2.5 bis 2.7 gelten für diesen Buchungsablauf entsprechend.

- 2.5. An das mit der Auftragserteilung erfolgende Vertragsangebot ist der **AG**, soweit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist, **7 Werktage** gebunden.
- 2.6. Grundlage des Vertragsangebots des **AG** an das **BU** sind die Angaben zum Fahrzeug, zu Preisen und Leistungen in der Unterrichtung über die Vertragskonditionen nach Ziff. 2.2 sowie diese Vertragsbedingungen.
- 2.7. Der Vertrag kommt für das **BU** und den **AG** rechtsverbindlich mit Zugang der Vertragsbestätigung des **BU** beim **AG** zu Stande.
- 2.8. Unterbreitet das **BU**, gegebenenfalls nach vorheriger Klärung der Verfügbarkeit der vom **AG** gewünschten oder in Aussicht genommenen Mietomnibusleistungen, ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot, so kommt der Vertrag abweichend von den Regelungen in Ziff. 2.1 bis 2.3 und 2.5 bis 2.7 wie folgt zu Stande:
 - a) In diesem Fall stellt das Angebot des **BU** das verbindliche Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages auf der Grundlage der in diesem Angebot bezeichneten Preise und Leistungen und dieser MOB dar.
 - b) Der Vertrag kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der **AG** dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen in der vom **BU** vorgegebenen Form annimmt und dem **BU** diese Annahmeerklärung innerhalb einer gegebenenfalls vom **BU** vorgegebenen Frist zugeht. Das **BU** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. Es wird davon den **AG** unverzüglich unterrichten.
 - c) Das **BU** wird dem **AG** den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag ist in diesem Fall jedoch rechtsverbindlich bereits mit Eingang der Annahmeerklärung des **AG** beim **BU** abgeschlossen und die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages damit nicht vom Zugang dieser Eingangsbestätigung beim **AG** abhängig.
- 2.9. Bei Gruppen, Behörden, Vereinen, Institutionen und Firmen ist Auftraggeber und Vertragspartner des **BU** ausschließlich die jeweilige Gruppe, Behörde usw., bzw. der jeweilige Rechtsträger, soweit die Auftragserteilung nicht ausdrücklich für eine andere natürliche oder juristische Person oder Personengruppe als **AG** erfolgt oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Auftragserteilung in deren Namen erfolgen soll. Die Person, welche für eine Gruppe, Behörde, einen Verein, eine Institution oder eine Firma den Auftrag erteilt, hat für die Verpflichtungen des **AG**, für den sie handelt, wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat oder nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.
- 2.10. Das **BU** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Vertrag im Wege des Fernabschlusses geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des **AG** bleiben davon unberührt.

3. Leistungen und Umfang der Vertragspflichten des BU, termingebundene Transporte, Sitzplatzzuweisung

- 3.1. Die Leistungspflicht des **BU** besteht in der mietweisen Überlassung des Fahrzeugs einschließlich des/der Fahrer(s) zur Personenbeförderung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Personenbeförderung (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des/der Fahrer(s)) im Sinne der Ziffer 1.4 dieser Bedingungen sind jederzeit einzuhalten und demgemäß Vertragsinhalt. Das **BU** schuldet demnach **nicht** die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.
- 3.2. Der Anlass und/oder der Zweck der vertragsgegenständlichen Beförderung ist

- ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung mit dem **BU nicht Vertragsgrundlage**. Dies gilt insbesondere auch, soweit der Anlass und/oder Zweck in den Kalkulationsgrundlagen genannt ist. Der Wegfall oder die Änderung von Anlass und/oder Zweck (ganz oder teilweise), insbesondere der Wegfall oder Ausfall von Zielorten, Veranstaltungen, Besuchen oder Ähnlichem begründen daher keinen Anspruch des **AG** auf einen kostenlosen Vertragsrücktritt, eine Kündigung, eine Preisreduzierung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.
- 3.3. Dient der vertraglich geschuldete Einsatz des Busses der termingebundenen Erreichung von Zielen oder Veranstaltungen, so gilt:
- a) Das **BU** plant unter Berücksichtigung der Streckenführung, der Witterung, der Lenkzeiten und notwendiger Pausen den Zeitbedarf und den sich hieraus ergebenden Abfahrtszeitpunkt.
 - b) Es obliegt dem **AG**, insbesondere soweit dieser Unternehmer ist, und insbesondere soweit der **AG** über entsprechende Erfahrungen mit dem Ziel, der Veranstaltung und/oder der Strecke verfügt, entsprechende Hinweise und Bedenken zur geplanten Streckenführung oder zum Zeitbedarf rechtzeitig gegenüber dem **BU** vorzubringen.
 - c) Soweit das **BU** keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt, haftet das **BU** nicht für das rechtzeitige Erreichen des Ziels, bzw. der Veranstaltung. Durch die Verspätung verursachte Kosten des **AG** oder seiner Fahrgäste gehen zu Lasten des **AG**.
 - d) Trifft das **BU** zur Vermeidung von Verspätungen oder als deren Folge nach Anweisung oder in Übereinstimmung mit dem **AG** bzw. dessen Beauftragten Maßnahmen (z.B. Kommunikation, Einsatz zusätzlicher Fahrer, Nutzung alternativer Verkehrsmittel), so hat der **AG** an das **BU** die entsprechenden Aufwendungen zu erstatten.
- 3.4. Die Leistungspflicht des **BU** umfasst nicht die Beaufsichtigung der Fahrgäste. Bei der Beförderung von Minderjährigen übernimmt das **BU** insbesondere **keine vertragliche Aufsichtspflicht**.
- 3.5. Für die Leistungspflicht des **BU** bei behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gilt:
- a) Hilfs- und Betreuungsleistungen sind vom **BU** nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich verpflichtend ist.
 - b) Den **AG** trifft die Pflicht, das **BU** bereits vor Vertragsschluss auf die voraussichtliche Zahl hilfsbedürftiger Personen hinzuweisen und genaue Angaben über deren Einschränkungen und Hilfsbedürfnisse zu machen; die Angaben sind rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu ergänzen und zu konkretisieren. Macht eine wesentliche Erhöhung der Zahl hilfsbedürftiger Personen gegenüber den Angaben vor Vertragsschluss den Einsatz eines anderen Busses, zusätzlicher Fahrer oder sonstige besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der **AG** hierfür ein besonderes Entgelt über die vereinbarte Vergütung hinaus zu bezahlen.
- 3.6. Das **BU** trifft keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Sachen, die der **AG** oder seine Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklassen; ebenso trifft das **BU** keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des **AG** und seiner Fahrgäste aufgrund von Pflichtverletzungen des **BU** und/oder des Fahrers bezüglich des ordnungsgemäßen Abstellens und des Verschlusses des Busses und der Gepäckfächer sowie diesbezüglicher technischer Mängel des Busses.
- 3.7. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt für **Informationen und Bestimmungen** im Zusammenhang mit der Fahrt, vor allem bei **Fahrten ins Ausland**:
- a) Das **BU** ist nicht verpflichtet, dem **AG** oder seinen Fahrgästen Hinweise zu Visa-, Einreise-, Devisen- und Zollbestimmungen zu erteilen. Der **AG** ist selbst für die Beachtung dieser Bestimmungen, deren Einhaltung sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich. Er ist verpflichtet, seine Fahrgäste zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Mitführung entsprechender Unterlagen, Ausweispapiere und Dokumente anzuhalten.
 - b) Das **BU** schuldet dem **AG** keine Hinweise zu rechtlichen Konsequenzen, welche sich aus der Anmietung des Busses, dem Anlass, dem Ziel, dem Zweck und der Durchführung der Fahrt ergeben. Insbesondere obliegt es ausschließlich dem **AG** zu überprüfen, ob er mit der Erteilung des Auftrages an das **BU** und/oder der Durchführung der Fahrt in die Rechtsstellung eines Pauschalreiseveranstalters gelangt oder bezüglich der Fahrt in sonstiger Weise eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des **AG** seinerseits gegenüber seinen Fahrgästen begründet werden. Zur Einhaltung entsprechender Vorschriften ist der **AG** **ausschließlich selbst verpflichtet**.
 - c) Das **BU** ist ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem **AG** nicht verpflichtet, über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Versicherungen hinaus Versicherungen zu Gunsten des **AG** oder seiner Fahrgäste abzuschließen oder auf solche Versicherungen hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Reiserücktrittskostenversicherungen, Reiseabbruchversicherungen oder Versicherungen zur Deckung der Kosten einer Rückführung bei Unfall oder Krankheit.
- 3.8. Im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere der Beachtung von Vorschriften durch das **BU** betreffend Bustransporte von behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) liegen die **Zuweisung bestimmter Sitzplätze im Bus** sowie diesbezügliche vertragliche Vereinbarungen mit den Fahrgästen ausschließlich im Ermessen und im Zuständigkeitsbereich des **AG**.

- 3.9. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte trifft ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung keine Verpflichtung, bestimmte Sitzplatzzuweisungen zu organisieren, umzusetzen und sicherzustellen; insbesondere besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Information oder zur Anweisung gegenüber den Fahrgästen.
- 3.10. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte sind jedoch berechtigt, Sitzplatzzuweisungen des **AG** oder seiner Beauftragten zu ändern, insbesondere Fahrgästen verbindlich andere als die vorgesehenen oder mit dem **AG** vereinbarten Sitzplätze zuzuweisen, falls dies aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber behinderten Fahrgästen oder Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität) oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit sich eine solche Sitzplatzzuweisung als eine Maßnahme darstellt, die aus den in Ziff. **10.5 a) bis f)** genannten Gründen an Stelle eines Ausschlusses von der Beförderung getroffen wird.

4. Leistungsänderungen, Änderungen bezüglich des eingesetzten Fahrzeugs

- 4.1. Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom **BU** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3. Das **BU** ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.
- 4.4. Im Fall einer **erheblichen** Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **BU** über die erhebliche Änderung der vertraglichen Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.
- 4.5. Wird aufgrund eines einseitigen Änderungswunsches des **AG**, für dessen Berücksichtigung kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch des **AG** besteht, oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Vertrag oder nach Vertragsabschluss eine Reduzierung der Sitzplatzkapazität, der Inklusivkilometer, der Vertragsdauer oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen vorgenommen, so ist das **BU** berechtigt, ein anderes als das vertraglich vorgesehene Fahrzeug, gegebenenfalls an Stelle eines Fahrzeugs maximal **zwei** andere oder kleinere Fahrzeuge, einzusetzen. Diese Fahrzeuge dürfen nach Art und Ausstattung qualitativ vom vertraglich vereinbarten Fahrzeug abweichen. Eventuelle Minderungsansprüche des **AG** im Falle eines solchen ersatzweisen Einsatzes bleiben unberührt.
- 4.6. Die Regelung in Ziff. 4.5 gilt entsprechend, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeugs durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs des **BU** liegen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere Gewalt bzw. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (Witterungsschäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht vom **BU** oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

5. Preise, Zahlung

- 5.1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 6. dieser Vertragsbedingungen gegeben sind.
- 5.2. Im vereinbarten Mietpreis sind die Kosten für Treibstoff, Öl und sonstige Betriebsmittel und die Personalkosten für den/die Fahrer nach Maßgabe der vereinbarten Miet-/Einsatzzeit und der vereinbarten Inklusivkilometer enthalten. Sonstige Zusatz- und Nebenkosten, insbesondere Maut- und Parkgebühren, trägt der **AG**. Das **BU** wird den **AG**, soweit möglich, vor Vertragsabschluss über die Art und die voraussichtliche Höhe solcher Zusatz- und Nebenkosten informieren. Sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den Fahrer im Preis nicht beinhaltet, so wird das **BU** den **AG** hierauf vor Vertragsabschluss (insbesondere im Angebot) hinweisen.
- 5.3. Mehrkosten, die aufgrund von Leistungsänderungen oder Abweichungen von den Kalkulationsgrundlagen anfallen, werden zusätzlich berechnet. Ist eine Vereinbarung zu Mehrkilometern oder der Verlängerung der Mietzeit nicht getroffen, wird der zusätzliche Aufwand anteilig zur ursprünglichen Vereinbarung berechnet, wobei bei gleichzeitiger Überschreitung von Inklusivkilometern und Mietzeit nur der sich jeweils ergebende höhere Betrag der Überschreitungen zum Ansatz gebracht wird. Verlängerungen der Mietzeit auf Wunsch des **AG** sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des **BU** möglich.
- 5.4. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlungsfällig. Andere Zahlungsarten als in bar oder durch Banküberweisung sind nur möglich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Zahlungen in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5. Überweisungen, vor allem aus dem Ausland, haben kosten- und spesenfrei zu erfolgen.
- 5.6. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto des **BU** an.
- 5.7. Sind **Vorauszahlungen** vereinbart, so gilt, dass das **BU**, soweit es zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetz-

liches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** besteht, nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und den **AG** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7. dieser Bedingungen zu belasten.

- 5.8. Befindet sich der **AG** gegenüber dem **BU** mit unbestrittenen Zahlungsfordernungen aus früheren Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Zahlungsansprüche des **BU** in Verzug, so kann das **BU** die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus späteren Aufträgen verweigern, bis die unbestrittene Forderung einschließlich Verzugszinsen, Mahnkosten, Gerichts- und Anwaltskosten vollständig bezahlt sind. Der **AG** kann die Zahlung zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts des **BU** unter Rückforderungsvorbehalt leisten. Besteht Zahlungsverzug mit bestrittenen vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüchen, so kann der **BU** vertragliche Leistungen aus späteren Verträgen verweigern, soweit der **AG** nicht zuvor Sicherheit durch unbedingte, unwiderfällige und selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung auf einem Treuhandkonto eines vom **BU** bestimmten Rechtsanwalts oder Notars leistet.

6. Preiserhöhung

- 6.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist das **BU** berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- 6.2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das **BU** nicht vorhersehbar waren. Das **BU** hat den **AG** unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- 6.3. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der **AG** ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem **BU** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem **BU** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem **AG** wird für die Rücktrittserklärung zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch die Textform empfohlen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

- 7.1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur, soweit zwischen dem **BU** und dem **AG** im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung ist der **AG** nicht berechtigt, einseitig eine Reduzierung bzw. Änderung der Sitzplatzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Inklusivkilometer, des vertraglich vorgesehenen Fahrzeugtyps oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen zu verlangen. Stimmt das **BU** solchen Änderungen zu, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 4.5 dieser Vertragsbedingungen zu. Ein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietpreises kommt nur gem. Ziff. 4.5 bei ersatzweisem Fahrzeugeinsatz in Betracht.
- 7.3. Der **AG** kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Vertragspartner, die Kaufleute oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben einen Rücktritt in Schriftform oder in elektronischer Textform zu erklären. Anderen **AG** wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in elektronischer Textform zu erklären.
- 7.4. Im Falle eines Rücktritts hat sich das **BU** im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen zu bemühen, den vertraglich vereinbarten Bus, bzw. die vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten anderweitig zu verwenden.
- 7.5. Das **BU** hat sich auf den Vergütungsanspruch die Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung anrechnen zu lassen. Ist eine anderweitige Verwendung des Busses bzw. der vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten nicht möglich, so bleibt der Anspruch des **BU** auf Bezahlung des vollen Mietpreises bestehen. Das **BU** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.6. Die ersparten Aufwendungen können vom **BU** mit einem pauschalen Abzug von 30% des Mietpreises angesetzt werden. Dieser Abzug berücksichtigt insbesondere ersparte Kraftstoff-, Maut- und Personalkosten.
- 7.7. Dem **AG** bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem **BU** nachzuweisen, dass ihm kein oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist und/oder dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren als der pauschale Abzug von 30%. Es bleibt dem **AG** außerdem der Nachweis vorbehalten, dass eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen (insbesondere ein anderweitiger Einsatz des Busses) seitens des **BU** erfolgt ist oder ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde. Im Falle solcher Nachweise hat der **AG** keine oder nur eine entsprechend geringere Entschädigung zu bezahlen.
- 7.8. Der Anspruch des **BU** besteht nur dann, wenn das **BU** zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den das **BU** zu vertreten hat. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ebenfalls nicht, wenn der Rücktritt darauf zurückzuführen ist, dass das **BU**

erhebliche und für den **AG** vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen nicht zumutbare Leistungsänderungen vorgenommen oder angeündigt hat.

8. Rücktritt und Kündigung durch das BU

- 8.1. Das **BU** kann außer dem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des **AG**
- vom Vertrag vor Fahrtantritt zurücktreten
 - oder den Vertrag nach Leistungsbeginn (Fahrtantritt) kündigen,
- a) wenn der **AG** trotz entsprechender Abmahnung des **BU** vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt oder solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind und wenn solche Pflichtverletzungen objektiv geeignet sind, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch das **BU** erheblich zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das **BU** ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem **BU** ein Festhalten am Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** an der Durchführung des Vertrages objektiv nicht zumutbar ist.
- b) soweit der **AG** und/oder seine Beauftragten und/oder seine Fahrgäste gegen Sicherheits- oder Gesundheitsbestimmungen verstoßen oder in anderer Weise objektiv die Sicherheit des Busses, des Fahrers, der Insassen des Busses oder anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter gefährden,
- c) wenn die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvermeidbarer und vorhersehbarer Umstände wie Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- 8.2. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung nach Ziff. 8.1 lit. a) und b) bleibt der Anspruch des **BU** auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelungen in Ziff. 7.5 bis 7.7 gelten entsprechend.
- 8.3. Im Falle einer Kündigung des **BU** nach Fahrtantritt aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen ist das **BU** auf Wunsch des **AG** verpflichtet, die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung für das **BU** unmöglich oder auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** und/oder seiner Teilnehmer unzumutbar ist. Entstehen bei einer solchen Kündigung Mehrkosten für die Rückbeförderung als solche, so sind diese vom **AG** und dem **BU** je zur Hälfte zu tragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung (Beherbergung) der Fahrgäste des **AG**, trägt der **AG**.
- 8.4. Kündigt das **BU** den Vertrag aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen, so steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu. Für die verbleibenden Tage des ursprünglichen Mietzeitraums nach Kündigung gelten Ziffer 7.5 ff. entsprechend.

9. Beschränkung der Haftung des BU

- 9.1. Die Haftung des **BU** bei vertraglichen Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 9.2 gilt, auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,
 - b) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,
 - c) für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten des **BU**.
- 9.2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertem Gepäckstück 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

10. Pflichten und Haftung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und seiner Fahrgäste, Mängelrügen (Beschwerden)

- 10.1. Dem **AG** obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.
- 10.2. Anweisungen des Fahrers oder sonstiger Mitarbeiter des **BU** ist seitens des **AG**, seiner Reiseleiter oder sonstiger Beauftragten und seiner Fahrgäste Folge zu leisten,
- a) soweit sich diese Anweisungen auf die Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Inland und Ausland, insbesondere auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Einreisevorschriften beziehen,
 - b) soweit solche Anweisungen objektiv berechtigt sind, um einen ordnungsgemäßen Fahrtablauf zu ermöglichen oder sicherzustellen,
 - c) soweit die Anweisungen dazu dienen, unzumutbare Beeinträchtigungen

- für den Fahrer und/oder die Fahrgäste zu verhindern oder zu unterbinden.
- 10.3.** Der **AG** haftet selbst, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit seinen Fahrgästen, Reiseleitern oder Beauftragten für Sach- oder Vermögensschäden des **BU**, die durch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragte verursacht wurden, insbesondere Schäden am Fahrzeug, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des **AG** ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der **AG** nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragten den Schaden zu vertreten haben.
- 10.4.** Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Der **AG** hat, insbesondere durch entsprechende ausdrückliche schriftliche oder mündliche Informationen an seine Fahrgäste und durch entsprechende Instruktion seiner Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten, die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch die Fahrgäste sicherzustellen.
- 10.5.** Fahrgäste, die trotz Ermahnung den sachlich – insbesondere nach den vorliegenden Bestimmungen – begründeten Anweisungen des Fahrers oder sonstigen Beauftragten des **BU** nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen und aus dem Bus gewiesen werden, wenn durch die Nichtbefolgung der Anweisungen
- eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Inland oder im Ausland eintritt oder andauert,
 - Sicherheitsvorschriften verletzt werden,
 - die Sicherheit der Fahrgäste auch ohne eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften objektiv gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt objektiv erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - die Fahrgäste erheblich in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden
 - aus anderen erheblichen Gründen die Weiterbeförderung für das **BU** auch unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Fahrgastes an der Weiterbeförderung objektiv unzumutbar ist.
- 10.6.** Im Falle eines berechtigten Ausschlusses von der Beförderung besteht ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Regressansprüche des **AG** gegenüber dem **BU** nicht.
- 10.7.** Mängelrügen (Beschwerden) über die Art und Weise der Durchführung der Fahrt und/oder das eingesetzte Fahrzeug und/oder die Fahrweise oder das Verhalten des Fahrers oder sonstiger Beauftragter sowie über die Mängel sonstiger vertraglicher Leistungen des **BU** sind zunächst an den Fahrer oder die sonstigen Beauftragten des **BU** zu richten. Der **AG** hat seine Reiseleiter oder sonstigen verantwortlichen Beauftragten anzuhalten, unabhängig davon, ob entsprechende Beschwerden durch die Fahrgäste selbst erfolgen oder bereits erfolgt sind, entsprechende Mängelrügen gegenüber dem Fahrer oder sonstigen Beauftragten des **BU** vorzunehmen.
- 10.8.** Der Fahrer oder sonstige Beauftragte des **BU** sind angehalten und berechtigt, begründeten Mängelrügen abzuwehren. Sie sind berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, wenn diese Abhilfe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Im Falle einer solchen Verweigerung der Abhilfe bleiben Ansprüche des **AG**, insbesondere auf Minderung des Preises oder auf Schadensersatz unberührt. Der **AG** ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Er hat seine Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten vor Beginn der Fahrt zu einem entsprechenden Verhalten anzuhalten.

11. Verjährung

- 11.1.** Vertragliche Ansprüche des **AG** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen.
- 11.2.** Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.
- 11.3.** Die Verjährung nach Ziff. 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der **AG** vom Anspruchsgrund und dem **BU** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 11.4.** Schweben zwischen dem **AG** und dem **BU** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **AG** oder das **BU** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.5.** Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung des **BU** oder seiner Erfül-

lungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber **AG**, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 12.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch das **BU** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 12.2.** Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.
- 12.3.** Der **AG** erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des **BU** bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle des **BU** und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.
- 12.4.** Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des **BU** vereinbart, dass die Beförderung der Anzahl an Personen, die der vertraglich vereinbarten maximalen Sitzplatzzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Sitzplätzen ohne Fahrer- und Reiseleitersitz des vereinbarten Busses) entspricht, nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen über die gesamte vereinbarte Mietzeit zulässig ist.

13. Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

BU nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für **BU** verpflichtend würde, informiert **BU** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **BU** weist für alle Verträge, die nach Ziffer 2.4 im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 14.2.** Soweit bei Klagen des **AG** gegen das **BU** im Ausland für die Haftung des **BU** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des **AG**, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 14.3.** Der **AG** kann das **BU** nur an dessen Sitz verklagen.
- 14.4.** Für Klagen des **BU** gegen den **AG** ist der Wohn-/Geschäftssitz des **AG** maßgebend. Für Klagen gegen **AG**, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **BU** vereinbart.
- 14.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem **AG** und dem **BU** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des **AG** ergibt oder
 - wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der **AG** angehört, für den **AG** günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2021